

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Nutzung des Schmöllner Wappens

Einreicher: Bürgermeister

Beratungsfolge	25. Hauptausschusssitzung	am 07.06.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt:

Entsprechend § 7 Abs. 2 ThürKO wird der Bürgermeister ermächtigt, der Fa. ad hoc marketing network, die Genehmigung zur Verwendung des Schmöllner Stadtwappens zur Präsentation auf ihrer neuen Website zu erteilen.

Sachdarstellung:

Für die Verwendung des Schmöllner Stadtwappens stellte die o.g. Firma am 10.05.2021 den entsprechenden Antrag. Begründet wurde der Antrag damit, dass neben der Nennung des Firmenstandorts auch das Wappen der jeweiligen Gemeinde platziert werden soll.

Das Genehmigungserfordernis nach § 7 Abs. 2 ThürKO will erreichen, dass Dritte das Wappen der Gemeinde nicht missbräuchlich und in einer Weise verwenden, die Anlass zu Beanstandungen gibt und den Interessen und Vorstellungen der Gemeinde zuwiderläuft.

Die Entscheidung über die Genehmigung ist eine Ermessensentscheidung. Bei der Ermessensentscheidung sollte zum einen der örtliche Bezug des Antragstellers (Heimatverein, Traditionsunternehmen, Ortsansässigkeit des Betriebes), zum anderen das Interesse der Gemeinde berücksichtigt werden, die missbräuchliche und allzu häufige Verwendung des Wappens zu vermeiden (vgl. Komment. Uckel/Hauth, zu § 7 Abs. 2 ThürKO).

Sven Schrade
Bürgermeister

Abzeichnung J. Rödel
Leiterin Hauptamt

Anlage: Stadtwappen